



Bundesamt für Umwelt  
Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
**polg@bafu.admin.ch**

Bern, 31. Januar 2018

## **Verordnung über den Schutz vor Störfällen Stellungnahme des SGV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

### **I. Allgemeine Einschätzung**

Aufgrund der Revision des RPG (RPG1), sind die Gemeinden verpflichtet, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, also bestehende Siedlungen weiter zu verdichten. Diese Verdichtung wird hauptsächlich in bereits bestehenden Bauzonen in gut erschlossenen Gebieten erfolgen, also insbesondere auch entlang der Bahnlinien und somit potentiell in der Nähe bereits der StfV unterstellter Verkehrswege und Anlagen.

Dies bedeutet, dass ein Grossteil der Zunahme der Störfallrisiken durch Verdichtung in bereits bestehenden Bauzonen erfolgen wird und somit durch die Richt- und Nutzungsplanung der Kantone nicht mehr beeinflusst werden kann.

Aus Sicht des SGV ist es daher zentral, dass die Störfallvorsorge in bestehenden Bauzonen bereits im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens berücksichtigt wird. So begrüsst der SGV grundsätzlich die entsprechende Erweiterung des Art. 11a, wie auch die Aktualisierung der Referenzierung des Schienennetzes, wodurch Doppelspurigkeiten vermieden werden.

In den besonders betroffenen Gebieten, den Städten und Agglomerationen, werden die Baubewilligungen jedoch meist durch die Gemeinden und nicht die Kantone bearbeitet und erteilt. Der Art. 11 muss somit entsprechend ergänzt werden.

## II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 11a Abs. 2<sup>bis</sup> „Information Baubewilligungsbehörden“

In bestehenden Bauzonen ist die zuständige Baubewilligungsbehörde meist auf der kommunalen und nicht der kantonalen Ebene angesiedelt. Somit muss sichergestellt werden, dass die Kantone die zuständigen Bewilligungsbehörden über den Standort der StFV unterstellter Verkehrswege und Anlagen informieren.

→ Der Artikel 11 ist mit folgendem Abs. 2<sup>bis</sup> zu ergänzen:

*Die Kantone informieren die Baubewilligungsbehörden der Gemeinden über:*

- a. *Die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege;*
- b. *Die angrenzenden Bereich gemäss Artikel 11a Absatz 2*

## III. Anträge

Der SGV beantragt aufgrund der genannten Punkte:

- Die Kantone müssen verpflichtet werden, die zuständigen Baubewilligungsbehörden über den Standort der StFV unterstellter Verkehrswege und Anlagen zu informieren.  
Der Art. 11a ist mit einem entsprechenden Abs. 2<sup>bis</sup> zur Informationspflicht der Kantone zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

### Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann  
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern